



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-2067-20

08 OCT 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<https://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de

hebt I-59/07 auf

**Allgemeinverfügung für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe
zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von
Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum**

Allgemeinverfügung für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683), gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum bekannt.

1. Allgemeines

Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist nach § 21 LuftVO für Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen (im folgenden: Sprungvorhaben) eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen. Die Flugverkehrskontrollfreigabe wird als Absetzfreigabe erteilt.

2. Verfahren zur Beantragung der Flugverkehrskontrollfreigabe:

2.1 Zur Erlangung einer Absetzfreigabe sind in der Regel die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen, zeitliche Vorläufe sowie Verfahren zu beachten. Sie ermöglichen der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle die Veröffentlichung einer Navigationswarnung über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie ggf. eine Koordination des Sprungvorhabens.

2.2 Sprungvorhaben, die

- in einem Gebiet größer 2 NM Radius um den Absetzpunkt im kontrollierten Luftraum und/oder
- im Luftraum C unterhalb FL100 im Nahverkehrsbereich von Verkehrsflughäfen und/oder
- in einer aktiven Kontrollzone (Luftraum D CTR) und/oder
- im Luftraum D (nicht Kontrollzone) und/oder
- in aktiven Gebieten mit Flugbeschränkungen oder Gefahrengebieten und/oder
- in weniger als 2 NM Entfernung von der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland und/oder
- über einen Beantragungszeitraum von mehr als 3 Tagen

stattfinden, bedürfen einer umfangreichen Koordination durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle.

Sie sind mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 8 Werktagen zu beantragen (s. Ziffer 5.1).

- 2.3 Alle anderen Sprungvorhaben, die nicht unter die Bestimmungen des Punktes 2.2 fallen, bedürfen eines geringeren Koordinationsaufwandes. Sie sind mindestens 48 Stunden vorab bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zu beantragen.

3. Vereinfachte Beantragung bei Durchführung von Sprungvorhaben in Sprungzonen

- 3.1 Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sieht für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung eines Sprungvorhabens innerhalb der veröffentlichten Zeiten der Aktivierung einer Sprungzone ein vereinfachtes Verfahren vor. In diesen Fällen entfällt eine individuelle Beantragung des Sprungvorhabens.
- 3.2 Sprungzonen sind Gebiete, in denen besonders häufig oder regelmäßig Sprungvorhaben stattfinden. Sie sind keine Gebiete mit Flugbeschränkungen und sind auf der Luftfahrkarte ICAO 1:500 000 besonders dargestellt.
- 3.3 Eine Sprungzone bezeichnet grundsätzlich ein Gebiet von bis zu 2 NM Radius um einen festgelegten Bezugspunkt vom Grund bis zu einer definierten Obergrenze, im Regelfall die Untergrenze des Luftraums C.
- 3.4 Zur Einrichtung einer Sprungzone genügt ein formloser Antrag bei dem zuständigen DFS-Bereich Center (Ziff. 5). Sprungzonen werden nur eingerichtet und bekanntgegeben, wenn ein berechtigtes Interesse an einer dauerhaften Nutzung besteht und betrieblich keine Einwendungen bestehen.
- 3.5 Die ständige und/oder regelmäßige Nutzung einer Sprungzone muss vom Antragsteller zwei Monate vor Jahresende nachgewiesen werden und wird von dem zuständigen DFS-Bereich Center geprüft. Nicht dauerhaft genutzte Sprungzonen können aus der Veröffentlichung gestrichen werden.
- 3.6 Der Sprungbetrieb kann von dem zuständigen DFS-Bereich Center in geeigneter Form unter Auflagen gestellt werden.
- 3.7 Die Nutzung einer Sprungzone kann aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen im Einzelfall durch den zuständigen DFS-Bereich Center eingeschränkt werden. Die Sprungzone kann unter denselben Voraussetzungen aufgehoben werden.
- 3.8 Sprungzonen können zusätzlich zu den im Luftfahrthandbuch AIP, Teil ENR 5 veröffentlichten Aktivierungszeiten über eine Navigationswarnung (NOTAM) außerhalb dieser Zeiten aktiviert werden.

- 3.9 Bei einer Nutzung von Sprungzonen außerhalb der veröffentlichten Zeiten muss die zusätzliche Aktivierung der Sprungzone entsprechend beantragt werden. Während der Zeiten militärischen Flugbetriebes [Mon-Thu, SR-SS, Fri SR-1400 (1300 während der gesetzlichen Sommerzeit) UTC, EXC HOL] ist eine geplante Nutzung so früh wie möglich, spätestens jedoch mit einem Vorlauf von mindestens 5 Stunden zu beantragen und zusätzlich telefonisch beim Supervisor der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle anzumelden.
- 3.10 Grundsätzlich können Sprungzonen von verschiedenen Nutzern genutzt werden. Jedoch ist vor der erstmaligen Nutzung einer fremden Sprungzone Kontakt mit dem zuständigen DFS-Bereich Center (Ziff. 5) aufzunehmen, da die Nutzung der Sprungzone ggf. nur mit besonderen Auflagen erfolgen kann (vgl. Ziff. 3.7).

4. Voraussetzungen für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Sprungvorhaben

- 4.1 In Abhängigkeit des Vorhabens, der Verkehrslage und -dichte, muss bei der Erteilung der Absetzfreigabe mit Auflagen, Verzögerungen und u.U. auch mit Ablehnung gerechnet werden.
- 4.2 Zur Vermeidung von Auflagen bzw. einer Ablehnung des Vorhabens sollen für Sprungvorhaben nur die tatsächlich benötigten Höhen und die erforderliche Zeitspanne angegeben werden.

Eventuelle Nebenbestimmungen für die Durchführung des Sprungvorhabens teilt die zuständige Flugverkehrskontrollstelle dem Antragsteller schriftlich mit.

Eine Absetzfreigabe für Sprungvorhaben in aktive Gebiete mit Flugbeschränkungen und Gefahrengebiete wird nur bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung erteilt.

Bei Absetzhöhen im Luftraum C unterhalb und oberhalb FL 100 ist die Freigabe zum Einflug in diesen Luftraum rechtzeitig vor dem Einflug einzuholen. Sprungvorhaben im Luftraum C oberhalb einer Sprungzone werden in Abhängigkeit von der Verkehrslage freigegeben.

- 4.3 Sofern vorab nicht anders mit der zuständigen Flugverkehrsdienststelle vereinbart, schaltet das Absetzluftfahrzeug unaufgefordert mit Beginn des Steigflugs den Transponder Mode A 0025 und Mode C und ruft den Fluginformationsdienst auf der veröffentlichten Frequenz. Dabei sind Rufzeichen, Luftfahrzeugmuster, geplanter Absetzort und -höhe zu übermitteln.
- 4.4 Die Absetzfreigabe wird mit der Sprechgruppe: "DROPPING APPROVED/ ABSETZEN GENEHMIGT" erteilt. Der Pilot des Absetzluftfahrzeugs meldet unaufgefordert den Absprung des letzten Springers mit der Sprechgruppe "LAST JUMPER OUT/LETZTER SPRINGER ABGESETZT".

- 4.5 Sofern nicht anders festgelegt, werden für einen Zeitraum von Erteilung der Absetzfreigabe **bis drei** Minuten nach **Beendigung des Absetzvorgangs** für kontrollierten Luftverkehr Sicherheitsabstände zur Sprungzone eingehalten; anderem bekannten Luftverkehr werden, soweit möglich, individuelle Navigationswarnungen erteilt. Im Falle einer erkennbar längeren Dauer des Sprungvorhabens im kontrollierten Luftraum hat der Luftfahrzeugführer den zuständigen Lotsen hierüber zu informieren.
- 4.5.1 Ist keine Sprungzone festgelegt, werden die genannten Bedingungen für einen Luftraum von bis zu 2 NM Radius um den Absetzpunkt angewendet.
- 4.6 Durch die DFS wird für Sprungvorhaben rechtzeitig eine Navigationswarnung (NOTAM), basierend auf den Angaben des Antragstellers, veröffentlicht.

5. Beantragungsverfahren

5.1 Beantragung von Sprungvorhaben gemäß Ziffer 2.2 und 2.3

Sprungvorhaben sind über das AIS-Portal auf der DFS-Homepage (www.dfs.de) zu beantragen.

5.2 Einrichtung von Sprungzonen

Anträge zur Einrichtung von Sprungzonen gem. Ziff. 3.4. sind an folgende DFS-Bereiche Center zu richten:

- DFS Bereich Center / Kontrollzentrale Langen
Tel.: 06103 707-6287
Fax: 06103 707-6205
E-Mail: bnl.langen@dfs.de
für den Bereich Langen FIR

- DFS Bereich Center / Kontrollzentrale Bremen
Tel.: 0421 5372-156
Fax: 06103 707-9321156
E-Mail: bnl.bremen@dfs.de
für den Bereich Bremen FIR

- DFS- Bereich Center / Kontrollzentrale München
Tel.: 089 9780-308
Fax: 089 9780-396
E-Mail: bnl.muenchen@dfs.de
für den Bereich München FIR

- 5.2.2 Die zugehörigen Adressen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland AIP, Teil GEN, veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung tritt am 08.10.2020 in Kraft. Die Bekanntmachung NfL I-59/07 wird hiermit zum 08.10.2020 aufgehoben.

Langen, den 07.10.2020



i.V. Andre Biestmann



i.A. Christian Bork